Sommer 2013 l www.zoll.admin.ch

Zoll Info
Reiseverkehr

Ihr Weg durch den Schweizer Zoll

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

ZOLL
DOUANE

Mit der vorliegenden Broschüre wollen wir dazu beitragen, Ihren Weg durch den Schweizer Zoll reibungslos zu gestalten.

Dabei weisen wir darauf hin, dass diese Bestimmungen nur für den Reiseverkehr gelten.

**Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich einer allgemeinen Information.
Es kann daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.**

Weitere Informationen finden Sie auf www.zoll.admin.ch

Zoll

Kennen Sie schon unsere App «Reise und Waren»?

1 2 3 4 5 6 7

Inhalt

Kapitel 1	Wie gelange ich mit meinen privaten Waren möglichst rasch durch den Zoll?	4
Kapitel 2	Was muss ich bei Pflanzen, Tierprodukten und Tieren beachten?	9
Kapitel 3	Was muss ich bei Schmuck und Uhren beachten?	15
Kapitel 4	Welche weiteren Informationen und Bestimmungen muss ich beachten?	17
Kapitel 5	Wie und wo kann ich meine privaten Waren anmelden?	19
Kapitel 6	Welche Strassenverkehrsabgaben muss ich bezahlen?	25
Kapitel 7	Was kosten mich meine abgabenpflichtigen privaten Waren?	29
	Wie teuer sind die Strassenverkehrsabgaben?	35
Rückseite	Wer kann mir bei zusätzlichen Fragen weiterhelfen?	36

Impressum
Herausgeberin: Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Grafik und Gestaltung: www.rapgraphics.ch, Bern

Rasch durch den Schweizer Zoll

Bitte beachten Sie:
Die Erläuterungen dieser Broschüre gelten nur für Waren, die Sie auf einer Reise über die Zollgrenze mitführen, ohne dass sie für den Handel bestimmt sind. Für zugesandte Sendungen von Internetbestellungen, im Privatfahrzeug eingeführte Lebensmittel für ein Restaurant sowie für alle anderen gewerblichen Zwecke gelten die Bestimmungen für Handelswaren (www.zoll.admin.ch/Information Firmen).

Sie können bei der Einreise über einen durch Personal des Schweizer Zolls besetzten Grenzübergang zu einer raschen Zollabfertigung beitragen, wenn Sie:
- anerkannte und gültige Reisedokumente (Reisepass, Identitätskarte, Visum, etc.) bereithalten; und
- mitgeführte Waren und Tiere unaufgefordert anmelden.

Wer nichts anzumelden hat, kann:
- in Flughäfen den grünen Durchgang «nichts anzumelden» wählen; oder
- im Auto die grüne Sichtzollanmeldung beim Armaturenbrett anbringen

Damit erklären Sie, dass Sie und Ihre Mitreisenden anerkannte und gültige Reisedokumente bei sich haben und nur Waren mitführen, die abgabenfrei sind und keinen Beschränkungen oder Verboten unterliegen.

Das Passieren des grünen Durchgangs oder das Anbringen einer Sichtzollanmeldung sind für Sie verbindlich. Das Personal des Schweizer Zolls kann ohne Befragung eine Kontrolle durchführen.

Sie sind nicht sicher, ob Sie etwas anmelden müssen?
Im Zweifelsfall melden Sie die Waren mündlich an oder benutzen Sie in den Flughäfen den roten Durchgang.

Abgabenfreie Waren

Die folgenden Waren, die Sie auf einer Reise über die Zollgrenze mitführen, ohne dass sie für den Handel bestimmt sind, können ohne Zollabgaben und Mehrwertsteuer eingeführt werden:

- **Persönliche Gebrauchsgegenstände,** welche:
  - in der Schweiz wohnhafte Reisende bei der Ausreise mitgenommen haben oder sie im Ausland wegen unvorhersehbarer Umstände erwerben und verwenden mussten;
  - im Ausland wohnhafte Reisende während des Aufenthaltes in der Schweiz benützen und wieder ausführen.

  Dazu gehören Kleider, Wäsche, Toilettenartikel, Sportgeräte, Foto-, Film- und Videokameras, Mobiltelefone, tragbare Computer, Musikinstrumente und sonstige Gebrauchsgegenstände persönlicher Natur.

- **Reiseproviant**
  Genussfertige Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke für den Reisetag.

- **Treibstoffe**
  Treibstoffe, die sich im fest eingebauten Fahrzeugtank befinden und bis 25 Liter in einem Reservekanister.

- **Freimengen für alkoholische Getränke und Tabakwaren**
  - Alkoholische Getränke:
    bis 15 % Vol. 2 Liter **und**
    über 15 % Vol. 1 Liter

  - Tabakwaren:
    Zigaretten 200 Stück **oder**
    Zigarren 50 Stück **oder**
    Schnitttabak 250 Gramm
    (Feinschnitttabak und Pfeifen-, Kau-, Mund- und Schnupftabak)

  Besondere Hinweise
  Die Freimengen werden nur einmal pro Person (ab 17 Jahren) und Tag gewährt.

- **Wertfreigrenze für andere Waren**
  Andere Waren, die nicht für den Handel bestimmt sind, sind bis zu einem Gesamtwert von CHF 300 abgabenfrei, wenn Sie sie **zu Ihrem eigenen privaten Gebrauch oder zum Verschenken** mitführen.

Massgebend ist der Wert nach Abzug der ausländischen Mehrwertsteuer, sofern diese auf der Quittung/Rechnung ausgewiesen ist.

Unter die Wertfreigrenze fallen auch Lebensmittel, Heimtiere und im Ausland ausgeführte Reparatur- und Unterhaltsarbeiten am eigenen Fahrzeug.

Ausgenommen von der Wertfreigrenze sind zusätzliche alkoholische Getränke und Tabakwaren sowie gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche die Höchstmengen gemäss dem Zolltarif für den Reiseverkehr überschreiten (siehe Kapitel 7 «Zolltarif für den Reiseverkehr»). Für diese Mehrmengen müssen Sie Abgaben bezahlen.

Besondere Hinweise
Die Wertfreigrenze wird nur einmal pro Person und Tag gewährt, auch Kinder haben Anspruch darauf. Ein Zusammenrechnen (Kumulieren) der Wertfreigrenze für mehrere Personen ist nicht möglich. Nicht teilbare Ware im Wert von über CHF 300 sind immer abgabenpflichtig.

Einzelne Waren, die einen so genannten Warenposten bilden (wie z. B. ein zerlegtes Bett, Besteckkoffer, Parkett, Fliesen, Modelleisenbahn-Startset, Satz Sommerreifen), gelten auch in mehreren Paketen verpackt als unteilbar. Sie können wertmässig nicht auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Für Warenposten im Wert von über CHF 300, müssen Sie in jedem Fall die Mehrwertsteuer bezahlen.

Abgabenpflichtig sind Waren und Dienstleistungen, welche:

- die Freimengen für alkoholische Getränke und/oder Tabakwaren übersteigen;
- die Höchstmengen für gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse übersteigen;
- den Gesamtwert von CHF 300 übersteigen. **In diesem Fall sind alle Waren und Kosten abgabenpflichtig.**

Abgabenpflichtige Waren müssen Sie unaufgefordert mündlich oder schriftlich anmelden (siehe Kapitel 5 «Form der Zollanmeldung»).

Zoll Info | **Kapitel 1** | Rasch durch den Schweizer Zoll

Abgaben

Wir erheben zwei Arten von Abgaben:

- **Zollabgaben (Zölle)**
  Die Zölle werden nur auf bestimmte Waren erhoben. Sie richten sich nach den Ansätzen des Zolltarifs für den Reiseverkehr (siehe Kapitel 7 «Zolltarif für den Reiseverkehr»).
- **Mehrwertsteuer**
  Die Mehrwertsteuer beträgt 8 % (Normalsatz) bzw. 2,5 % (reduzierter Steuersatz, z. B. für Lebensmittel) vom Warenwert. Die Wertangaben in ausländischer Währung werden zum Devisenkurs (Verkauf) des Vortages in Schweizer Franken umgerechnet. Die ausländische Mehrwertsteuer kann vom Warenwert abgezogen werden, wenn sie vom Verkäufer auf dem Wertnachweis (z.B. Rechnung, Kassenzettel) ausgewiesen wird.

  Das Vorweisen einer Quittung oder eines anderen Wertnachweises erleichtert die Zollveranlagung.

Nicht teilbare Waren im Wert von über CHF 300 sind immer abgabenpflichtig!

Beispiele zur Anwendung der Wertfreigrenze

1 Gegenstand zu CHF 100

abgabenpflichtig

nicht abgabenpflichtig

CHF 300

CHF 400

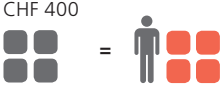

CHF 600

CHF 700

CHF 400 (Warenposten / 1 Gegenstand)

Einfuhr von Pflanzen, Tierprodukten und Tieren durch Privatpersonen

Pflanzen

Zur Einfuhr verbotene Pflanzen und Planzenerzeugnisse:
Die Einfuhr ist verboten, da sie Träger von besonders gefährlichen Organismen (Feuerbrand, Kastanienrindenkrebs, Virenerkrankungen, etc.) sein können:

a) Einfuhr aus allen Ländern
- Zwergmispel (Cotoneaster)
- Lorbeer-Glanzmispel – Photinia davidiana (syn. Stranvaesia davidiana)

b) Einfuhr aus anderen als EU-Staaten und als Island und Norwegen
- Apfelbaum (Malus)
- Birnenbaum (Pyrus)
- Bitterorange (Poncirus)
- Eiche (Quercus)
- Eberesche, bzw. Vogel- und Mehlbeere (Sorbus)
- Feuerdorn (Pyracantha)
- Kartoffeln und ähnliche Nachtschattengewächse (Solanacea)
- echte, essbare Kastanie (Castanea)
- Kumquats (Fortunella)
- Mispel (Mespilus)
- Nadelgehölze (Koniferen)
- Quittenbaum (Cydonia)
- Reben (Vitis)
- Rosen
- Steinobstbäume (Aprikose, Kirsche, Mandel, Pfirsich, Pflaume und Zwetschge) und alle Zierformen der Gattung Prunus
- Weissdorn (Crataegus) alle Arten und Sorten
- Wollmispel (Eriobotrya)
- Zier- oder Scheinquitte (Chaenomeles)
- Zitrusgewächse (Citrus)

Andere Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (inkl. Früchte und Gemüse)

a) Einfuhr aus EU-Staaten, Island und Norwegen:
Es bestehen keine Pflanzenschutzmassnahmen, sofern diese Waren im Reiseverkehr und für den privaten Gebrauch eingeführt werden.

b) Einfuhr aus anderen als EU-Staaten und als Island und Norwegen:
Pflanzen lebend oder als Pflanzenerzeugnisse können einer Einfuhrbewilligungspflicht unterliegen.

Wollen Sie Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse aus diesen Ländern einführen, müssen Sie sich rechtzeitig vor der Einfuhr beim Bundesamt für Landwirtschaft über die geltenden Bestimmungen erkundigen (siehe Rückseite).

Ausnahme: pro Person können Schnittblumen (Sträusse) bis 3 kg sowie Früchte und Gemüse (ausgenommen Kartoffeln) bis insgesamt 10 kg ohne Anwendung von Pflanzenschutzmassnahmen eingeführt werden.

Artenschutz (CITES Flora)

Rund 25 000 Pflanzenarten sind vom Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen (CITES) erfasst und gelten weltweit als geschützt.

Die Einfuhr solcher Pflanzen oder deren Erzeugnisse ist entweder ganz verboten oder bewilligungspflichtig (z.B. Orchideen, Kakteen, gewisse Hölzer und Medizinalpflanzen).

Auskünfte und allfällige Bewilligungen erteilt Ihnen das Bundesamt für Veterinärwesen (siehe Rückseite).

Tierprodukte

Waren tierischer Herkunft (inkl. Milchprodukte, Honig, Meeresfrüchte, Heimtiernahrung u.a.)

Aus **EU-Staaten und Norwegen** können Sie Waren tierischer Herkunft zum privaten Gebrauch ohne Kontrolle durch einen Grenztierarzt einführen. Die Waren dürfen nicht in den Verkauf gelangen.

Die Einfuhr von Waren tierischer Herkunft aus **anderen Staaten** (z.B. Türkei) ist grundsätzlich verboten.

Ausnahme: Für den privaten Gebrauch ist die Einfuhr folgender Produkte erlaubt:

- **Bis 20 kg pro Person:**
  - Tote Muscheln;
  - ausgenommene Fische; und
  - andere tote Fischereierzeugnisse.

  Einen einzelnen Fisch, der mehr als 20 kg wiegt, können Sie ebenfalls mitnehmen. Aus Island und den Färöer Inseln dürfen Sie so viele Fischereierzeugnisse mitnehmen, wie Sie und Ihre Familie im eigenen Haushalt verzehren können.

Zoll Info | **Kapitel 2** | Pflanzen, Tierprodukte und Tiere

- **Bis 10 kg pro Person:** sämtliche Lebensmittel und Heimtiernahrung aus Kroatien, den Färöer Inseln, Grönland und Island.

- **Bis 2 kg pro Person:**
  - Honig;
  - lebende Muscheln, Schnecken;
  - Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung, medizinische Spezialnahrung und medizinische Tiernahrung, sofern es sich um verpackte Markenprodukte handelt, die nicht gekühlt werden müssen;
  - Eier;
  - Froschschenkel.

- **Unbeschränkt:** Backwaren ohne Fleisch, Schokolade.

Eine vollständige Liste finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Veterinärwesen (siehe Rückseite).

Zusätzliche Beschränkungen für geschützte Tierarten

Die Einfuhr von Fleisch und Produkten von Schildkröten sowie Störprodukte ist aus allen Staaten verboten. Für Kaviar besteht im Reiseverkehr eine Einfuhrtoleranz von 125 g pro Person und Tag.

Tiere

Heimtiere, Hunde, Katzen und Pferde

Die Informationen zur Einfuhr von Heimtieren, Hunden und Katzen finden Sie auf der Internetseite des Bundesamt für Veterinärwesen (siehe Rückseite).

Die Informationen zur Einfuhr von Pferden finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Veterinärwesen und des Schweizer Zolls (siehe Rückseite).

Tiertransporte müssen – im Auto, im Flugzeug oder per Bahn – tiergerecht erfolgen. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes bzw. der IATA (International Air Transport Association) sind unbedingt einzuhalten.

Artenschutz (CITES Fauna)

Rund 3 500 Tierarten sind vom Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen (CITES) erfasst und gelten weltweit als geschützt.

Die Einfuhr solcher Tiere oder deren Erzeugnisse ist entweder ganz verboten oder bewilligungspflichtig (dazu gehören z. B. Schlangen, Echsen, Schildkröten, Papageien, Elfenbein, Schildpatt, diverse Pelzfelle).

Lassen Sie insbesondere die Finger von:

- Wolle von bedrohten Tibetantilopen (Shatoosh);
- Fellen von Leoparden, Schneeleoparden, Nebelpardern, Tigern, Löwen, Pumas, Jaguars, Ozelots oder Geparden;
- Schnitzereien aus Elfenbein oder Walknochen;
- Produkten aus Schildkröten;
- «Wundermitteln» aus Tigerknochen;
- Rhinozeroshörnern;
- Moschus oder Bärengalle.

Der CITES-Kontrollstelle müssen Sie bei der Einfuhr eine Ausfuhrbewilligung (oder Wiederausfuhrbescheinigung) vorlegen, die vor der Ausfuhr aus dem Herkunftsland von der dortigen CITES-Behörde ausgestellt wurde.

Auskünfte und allfällige Bewilligungen erteilt das Bundesamt für Veterinärwesen (siehe Rückseite).

Abgaben

Die detaillierten Bestimmungen finden Sie im Kapitel 1.

Unterliegen die eingeführten Pflanzen, Tierprodukte und Tiere einer Kontrolle durch den Pflanzenschutzdienst oder den Grenztierarzt, fallen Kontrollgebühren an.

3

Einfuhr von Schmuck und Uhren

Schmuck und Uhren als Privatperson kaufen

Wenn Sie im Ausland Schmuck oder Uhren kaufen, seien Sie besonders vorsichtig: Oft entpuppen sich vermeintliche Schnäppchen bei einer Kontrolle als mangelhaft oder sogar als Fälschungen (z.B. von Marken- und Designartikeln aber auch von Stempeln auf Edelmetallwaren).

Abgaben

Die detaillierten Bestimmungen finden Sie im Kapitel 1.

Erkennen von gefälschtem Schmuck und gefälschten Uhren

Fälschungen von Schmuck und Uhren sind heute oft so raffiniert gemacht, dass diese selbst von einer Fachperson nur mit Hilfe spezieller Geräte vom Original unterschieden werden können. Ein hoher Preis ist keine Garantie für einwandfreie Qualität: Selbst ein teuer bezahltes Schmuckstück kann sich als Fälschung erweisen. Auch eine Angabe zum Feingehalt bedeutet nicht unbedingt, dass die Ware echt ist. Kaufen Sie Wertsachen im Ausland deshalb nur in anerkannten Fachgeschäften.

Fälschung und Piraterie

Das Fälschen schadet nicht nur den Herstellern des Originals, sondern auch dem Herstellerland. Gehen doch Wertschöpfung und Arbeitsplätze verloren; zudem finanziert sich das organisierte Verbrechen auch über den Verkauf von Fälschungen. Verschiedene Gesetze wie das Schweizer Edelmetallkontrollgesetz verbieten daher Fälschungen: Der Schweizer Zoll ist verpflichtet, Fälschungen einzuziehen und zu vernichten.

Informationen dazu erhalten Sie bei der Schweizer Plattform gegen Fälschung und Piraterie – STOP PIRACY (siehe Rückseite).

Andere Auskünfte erteilt das Zentralamt für Edelmetallkontrolle (siehe Rückseite).

4

Weitere Informationen und Bestimmungen

Bewilligungspflichtige und zur Einfuhr verbotene Waren

Die Einfuhr von bestimmten Waren ist **beschränkt** und nur unter besonderen Voraussetzungen (z. B. mit einer Bewilligung) möglich, bei einigen Produkten gelten sogar **absolute Einfuhrverbote.**

Insbesondere folgende Waren unterliegen Beschränkungen (nicht abschliessend):

- Waffen (Feuerwaffen, Messer, Elektroschockgeräte, Tränengassprays, Schlagstöcke usw.)
- Radarwarngeräte
- Betäubungsmittel
- Medikamente (über dem persönlichen Monatsbedarf)
- Dopingmittel
- Gegenstände, die Gewaltdarstellungen enthalten
- Gegenstände, die verbotene pornographische Darstellungen enthalten
- Raubkopien
- Fälschungen von Marken- und Designartikeln
- Kulturgüter
- usw.

Die Bestimmungen der ausländischen Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Einreise / Aufenthalt

Über die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz (Vorschriften zu Reisedokumenten und Visa) gibt Ihnen das Bundesamt für Migration Auskunft (siehe Rückseite).

Barmittel

Bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Barmitteln (Bargeld und Wertpapiere) im Wert von über CHF 10’000 müssen Sie Auskunft über die Herkunft, den Verwendungszweck und die wirtschaftlich berechtigte Person erteilen können. Massnahmen zur Verbrechensbekämpfung bleiben vorbehalten.

Weitere Bestimmungen

Für weitere wichtige Bestimmungen, die beim Grenzübertritt zu beachten sind, bestehen Merkblätter (www.zoll.admin.ch–Dokumentation):

- Autoimport durch Private
- Übersiedlung, Ausstattung und Erbschaft
- Waffen
- Hunde und Katzen (Ich reise mit Hund oder Katze)

Die für die Schweiz zuständigen Stellen finden Sie auf der Rückseite der Broschüre.

5

Form der Zollanmeldung

Bei der Einreise in die Schweiz müssen Sie alle mitgeführten Waren und Tiere sowie ausgeführte Reparatur- und Unterhaltsarbeiten am Fahrzeug unaufgefordert anmelden.

Achtung: wir nehmen Zollkontrollen auch im Landesinneren vor. Bei einer solchen Kontrolle kann eine Zollanmeldung nicht nachgeholt werden. Sie machen sich strafbar, wenn Sie verbotene, bewilligungs- oder abgabenpflichtige Waren nicht oder falsch anmelden.

Es bestehen 3 Möglichkeiten, Waren im Reiseverkehr anzumelden:

1. Formlose Zollanmeldung
Führen Sie nur Waren mit, die abgabenfrei sind **und** keinen Beschränkungen und Verboten unterliegen, können Sie die Grenze passieren, ohne etwas anzumelden (das Passieren der Grenze gilt als formlose Zollanmeldung).

Nähere Informationen zu den abgabenfreien Waren finden Sie im Kapitel 1 dieser Broschüre.

2. Mündliche Zollanmeldung
Ist der Grenzübergang durch Personal des Schweizer Zolls besetzt, melden Sie die bewilligungs- oder abgabenpflichtigen Waren mündlich und **unaufgefordert** an. In Flughäfen benutzen Sie dazu den roten Durchgang. Die mündliche Anmeldung ist verbindlich.

3. Schriftliche Zollanmeldung
Die wenig stark frequentierten Grenzübergänge sind nur zeitweise oder gar nicht besetzt. Damit Ihnen auch diese Grenzübergänge für die Einreise in die Schweiz offen stehen, hat der Schweizer Zoll die schriftliche Selbstanmeldung eingeführt.

Achtung: die schriftliche Selbstanmeldung ist nur für Waren, die **nicht** für den Handel bestimmt sind zulässig. Handelswaren müssen Sie bei einer Zollstelle während den Öffnungszeiten anmelden.

Anmeldebox beachten
An Grenzübergängen, bei denen die schriftliche Selbstanmeldung möglich ist, hat der Schweizer Zoll so genannte «Anmeldeboxen» eingerichtet.

Infotafel

Formular und Broschüren

Einwurf für die schriftliche Zollanmeldung

In dieser Anmeldebox liegt für Sie das Formular «Zollanmeldung im Reiseverkehr» bereit.

Voraussetzung ist:
dass die Waren keinen Beschränkungen oder Verboten unterliegen und weder zeugnis- noch bewilligungspflichtig sind. Wenn Sie zeugnis- oder bewilligungspflichtige Waren mitführen, benutzen Sie den durch Personal des Zolls nächstgelegenen besetzten Grenzübergang.

So funktioniert die schriftliche Selbstanmeldung

1. Beachten Sie die Informationen auf der Infotafel der Anmeldebox.
2. Entnehmen Sie der Anmeldebox das Formular «Zollanmeldung im Reiseverkehr» und füllen Sie dieses vollständig und wahrheitsgetreu aus.
3. Führen Sie **ALLE** mitgeführten Waren und Kosten im Formular auf. Der Zoll wird die Ihnen zustehenden abgabenfreien Waren in der Veranlagung abziehen.
4. Unterschreiben Sie das Formular und lösen Sie die Kopien (B+C) vom Original A.
5. Legen Sie die das Original A und die Belege (Quittungen/Rechnungen) in den Umschlag.
6. Werfen Sie den verschlossenen Umschlag in die Anmeldebox.
7. Nehmen Sie die beiden Kopien (B+C) mit. Bei einer allfälligen Kontrolle im Landesinnern zieht das Personal des Schweizers Zolls die Kopie B ein.
8. Die zu entrichtenden Einfuhrabgaben werden Ihnen per Post mit einem Einzahlungsschein in Rechnung gestellt. Die eingereichten Unterlagen erhalten Sie abgestempelt zurück.

Beschilderung der durch Personal des Schweizer Zolls nur teilweise oder nicht besetzten Grenzübergänge

MIT Möglichkeit der schriftlichen Selbstanmeldung:

Grenzübergänge, die mit dieser Tafel signalisiert sind, können Sie jederzeit passieren, auch wenn Sie anzumeldende Waren mitführen.

Ist Personal des Schweizer Zolls anwesend, melden Sie Ihre Waren mündlich an.

Ist kein Personal des Schweizer Zolls anwesend, melden Sie Ihre Waren schriftlich an (siehe Seite 19/20).

OHNE Möglichkeit der schriftlichen Selbstanmeldung:

Achtung: Grenzübergänge, die mit dieser Tafel signalisiert sind, dürfen Sie nur unter folgenden Voraussetzungen benutzen:

Die mitgeführten Waren:
- müssen abgabenfrei sein;
- unterliegen keinen Beschränkungen oder Verboten; und
- sind weder zeugnis- noch bewilligungspflichtig.

Wenn Sie mehr oder andere Waren mitführen, benutzen Sie den auf der Tafel aufgeführten nächstgelegenen Grenzübergang.

Wo finden Sie den Schweizer Zoll?

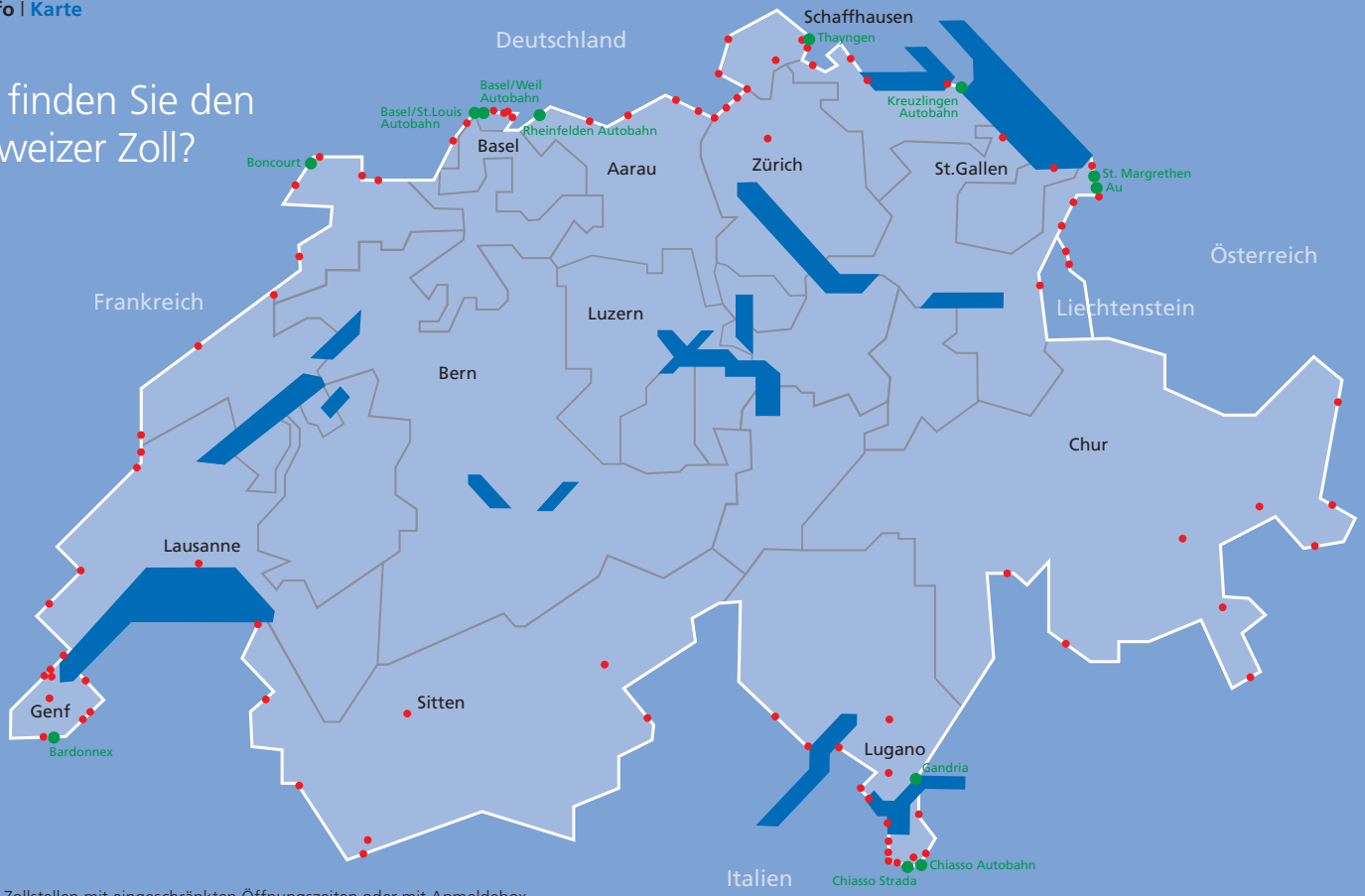

● Besetzte Zollstellen mit eingeschränkten Öffnungszeiten oder mit Anmeldebox. Ausserhalb der Öffnungszeiten unterliegt die Zollanmeldung von Waren des Reiseverkehrs besonderen Bestimmungen (siehe Seite 19/20).
Details entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.zoll.admin.ch – Information Private – Grenzübergänge, Zollstellen, Öffnungszeiten.

● Besetzte Zollstellen mit durchgehenden Öffnungszeiten (24 h/7 Tage).

6

Autobahnvignette

Die Benutzung der Schweizer Nationalstrassen (Autobahnen und Autostrassen) mit Motorfahrzeugen und Anhängern bis je 3,5 Tonnen ist gebührenpflichtig.

Verkaufspreis

Der Verkaufspreis beträgt CHF 40. Kaufen Sie die Vignette bei einer Zollstelle, können Sie mit Fremdwährung bezahlen (EUR, GBP und USD; nur Noten), das Wechselgeld wird **immer** in CHF ausbezahlt. Bei den meisten Zollstellen werden Kredit-/ Debitkarten akzeptiert. Für die im Ausland verkauften Vignetten setzt der Schweizer Zoll einen Verkaufspreis in der Fremdwährung fest.

Als Zahlungsnachweis (Quittung) dient die Vignette.

Verkaufsstellen

Schweiz

In der Schweiz erhalten Sie die Vignette bei Poststellen, Tankstellen, Automobilwerkstätten sowie bei den kantonalen Strassenverkehrsämtern. An der Grenze ist sie bei allen besetzten Zollstellen während den Öffnungszeiten erhältlich.

Ausland

Im Ausland erhalten Sie die Vignette bei den meisten Automobilclubs, in Grenznähe zur Schweiz auch bei Autobahntankstellen sowie Kiosken oder Trafiken (Österreich).

Anbringen der Vignette

Die Vignette ist nur gültig, wenn sie am Fahrzeug aufgeklebt ist:

- bei Motorwagen auf der Innenseite der Frontscheibe;
- bei Anhängern und Motorrädern an einem nicht auswechselbaren, leicht zugänglichen Teil.

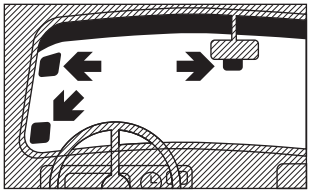

Bitte beachten Sie beim Anbringen der Vignette, dass sie direkt auf der Windschutzscheibe aufgeklebt wird (nicht im Tönungsstreifen). Lediglich mit Klebstreifen, Folien oder anderen Hilfsmitteln angebrachte Vignetten sind nicht gestattet, Sie werden gebüsst.

Bei unsachgemässer Behandlung, Zerstörung oder Verlust besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz. Abgelöste Vignetten verlieren ihre Gültigkeit.

Die Zollstellen ersetzen die Vignette kostenlos, sofern:
- sie beim Verkauf oder beim Aufkleben beschädigt und vollständig zurück gegeben wird;
- bei einem ausländischen Fahrzeug die Scheibe wegen Beschädigung ersetzt wurde und der Ersatz der Vignette nicht durch eine Versicherung bezahlt wird.
  Die beschädigte Vignette und die Rechnung für die ersetzte Scheibe müssen vorgelegt werden.
  Bei Schweizer Fahrzeugen wird der Ersatz durch die Versicherung organisiert.

Bitte beachten
Das Fahren auf Autobahnen ohne oder mit einer missbräuchlich verwendeten Vignette (z. B. unkorrekt angebracht, manipuliert, gefälscht) wird mit einer Busse von CHF 200 bestraft. Zudem muss eine Vignette gekauft und korrekt am Fahrzeug angeklebt werden.

Weitere Informationen zur Vignette, wie auch eine Übersicht der abgabepflichtigen Strassen und der Verkaufsstellen im Ausland finden Sie im Internet unter www.vignette.ch.

Pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA)

Motorwagen und Anhänger mit einem **Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen** bezahlen in der Schweiz eine Schwerverkehrsabgabe. Für Gesellschaftswagen, Busse, Wohnmotorwagen, Wohnanhänger, Personenwagen und deren Anhänger über 3,5 Tonnen wird die Abgabe pauschal erhoben.

Im Gegensatz zur Vignette wird die PSVA nicht nur auf den Autobahnen sondern auf dem gesamten Strassennetz fällig. Ausländische Fahrzeuge sind für jeden Aufenthaltstag in der Schweiz PSVA-pflichtig. Selbst dann, wenn sie nur abgestellt sind und nicht bewegt werden (z.B. Wohnanhänger auf Campingplatz).

Tarife
Die Berechnungsgrundlage bilden das Gesamtgewicht / die Anhängerlast des Zugfahrzeugs (gemäss Fahrzeugausweis) und die Abgabeperiode.

Sie können die PSVA entrichten für:
- für 1 bis 30 aufeinander folgende Tage
- für 10 frei wählbare Tage innerhalb eines Jahres
- für 1 bis 11 aufeinander folgende Monate
- für 1 Jahr

Die gängigsten Tarife finden Sie im Kapitel 7. Alle Tarife sind im Formular 15.91 aufgeführt.

Abgabenerhebung
Für ausländische Fahrzeuge bezahlen Sie die Schwerverkehrsabgabe direkt bei der Einreise beim Schweizer Zoll. Hierzu wird das Formular 15.91 verwendet.

Das vom Personal des Schweizer Zolls abgestempelte Formular gilt als Zahlungsnachweis gegenüber den Kontrollbehörden. Führen Sie ein abgabenpflichtiges Fahrzeug ohne gültigen Zahlungsnachweis, müssen Sie sich bei einer besetzten Zollstelle melden.

Eine Liste der Zollstellen und Informationen bezüglich des Vorgehens bei der Einreise über eine nicht besetzte Zollstellen finden Sie auf der Internetseite des Schweizer Zolls (siehe Rückseite).

Verlängerungen | Rückerstattungen | Umschreibungen
Sollte der Aufenthalt in der Schweiz länger dauern als geplant, so kann die PSVA verlängert werden. Beachten Sie dazu die Instruktionen auf der Rückseite des Zahlungsnachweises Form. 15.91.

Bei Rückgabe des PSVA-Zahlungsnachweises vor Ablauf der Gültigkeit haben Sie als Antragsteller Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der Abgabe, sofern das Restguthaben CHF 50 übersteigt. Für Rückerstattungen erheben wir eine Gebühr.

Sie können einen PSVA-Zahlungsnachweis innerhalb der gleichen Abgabenkategorie und vor Ablauf der Gültigkeit, bei einer Zollstelle auf ein anderes Fahrzeug umschreiben lassen. Für Umschreibungen erheben wir eine Gebühr.

Weitergehende Informationen
Weitere Informationen zur PSVA finden Sie auf der Internetseite des Schweizer Zolls (siehe Rückseite).

7 Ihr Einkauf im Ausland

Dieses Schema ist anwendbar für Waren, **die Sie auf einer Reise über die Zollgrenze mitführen, ohne dass Sie für den Handel bestimmt sind:**

Alkoholische Getränke

Abgabenfrei sind: [1]
bis 15 % Vol: 2 Liter
und
über 15 % Vol: 1 Liter

Mehrmenge:
– zollpflichtig
– MWST-pflichtig

Tabakwaren

Abgabenfrei sind: [1]
Zigaretten, 200 Stück
oder
Zigarren, 50 Stück
oder
Tabak 250 Gramm

Mehrmenge:
– zollpflichtig
– MWST-pflichtig

Andere Waren (inkl. Reparatur-/Unterhaltsarbeiten an Gegenständen) [2]

Gesamtwert **max. CHF 300** [3] und damit innerhalb der **Wertfreigrenze**

Überschreitung der **Höchstmengen** [4]

Ja

Mehrmenge:
– zollpflichtig

Nein

– abgabenfrei

Gesamtwert **über CHF 300** [3]

– zollpflichtig
– MWST-pflichtig

[1] für Personen ab 17 Jahren
[2] z. B. Reparatur und Service an Fahrzeugen
[3] nach Abzug der ausländischen Mehrwertsteuer (wenn ausgewiesen)
[4] gemäss Zolltarif für den Reiseverkehr (siehe Faltblatt)

Zolltarif für den Reiseverkehr
inkl. abgabenfreien Höchstmengen und Zollabgaben für Mehrmengen

Alkoholische Getränke

Welche Mengen kann ich höchstens je Person ab 17 Jahren/Tag abgabenfrei einführen?	**Welche Höchstmengen kann ich gegen Bezahlung der Einfuhrabgaben einführen?**	**Was kosten die Mehrmengen?** Zollansatz für Mehrmengen je l MWST in % des Warenwertes	
bis 15% Vol.: 2 Liter **und** über 15 % Vol.: 1 Liter	unbeschränkt	Wein aus frischen Weintrauben – Schaumwein – Naturwein roter und weisser – bis 20 l pro Person – 20 l übersteigende Menge	 1.30 –.60 3.– 8 %
		Bier und andere gegorene Getränke	–.25 8 %
		Süss- und Wermutweine sowie andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert: – bis 22 % Vol. – über 22 % Vol.	 3.50 siehe «Branntwein, Likör + andere Spirituosen» 8 %
		Branntwein, Likör und andere Spirituosen: – bis 20 % Vol. – über 20 bis 40 % Vol. – über 40 bis 60 % Vol. – über 60 % Vol.	 6.– 12.– 18.– 23.– 8 %

Tabakwaren

Welche Mengen kann ich höchstens je Person ab 17 Jahren/Tag abgabenfrei einführen?	**Welche Höchstmengen kann ich gegen Bezahlung der Einfuhrabgaben einführen?**	**Was kosten die Mehrmengen?** Zollansatz für Mehrmengen je kg[1] MWST in % des Warenwertes	
Zigaretten 200 Stück **oder** Zigarren 50 Stück **oder** Schnitttabak 250 g (Feinschnitttabak und Pfeifen-, Kau-, Mund- und Schnupftabak)	unbeschränkt	– Zigarren	18.– 8 %
		– Zigaretten	165.– 8 %
		– Feinschnitttabak (Zigarettentabak)	77.– 8 %
		– Schnitttabak (Pfeifen-, Kau-, Mund- und Schnupftabak)	16.– 8 %

[1] Massgebend ist das Gewicht der Ware, inkl. allfälliger Verpackung.

Fleisch und Fleischwaren

Produkt	Welche Mengen kann ich höchstens je Person/ Tag abgabenfrei einführen, sofern innerhalb der Wertfreigrenze von CHF 300? [1) 2)]	Welche Höchstmengen kann ich gegen Bezahlung der Einfuhrabgaben einführen? [1) 2)]	Was kosten die Mehrmengen? Zollansatz für Mehrmengen je l/kg [1)] MWST in % des Warenwertes
Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Rind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Esel, Maultier oder Maulesel, frisch, gekühlt oder gefroren.*	insgesamt 0,5 kg [2)]	insgesamt 20 kg je Tag und Person [2)]	20.– 2.5 %
* Dazu gehören Fleisch und geniessbare Körperteile aller genannten Tierarten ohne weitere Behandlung. Zulässig sind jedoch: – zerlegtes, geschnetzeltes, oder gehacktes Fleisch dieser Gruppe – gewürztes Fleisch dieser Gruppe mit Zutaten, – die von blossem Auge nicht wahrnehmbar sind (z.B. normal gesalzenes Fleisch) – die leicht entfernt werden können (ganze Pfefferkörner, Wacholderbeeren, Gewürznelken, Lorbeerblätter, Rosmarinzweige und ähnliche) – Mischungen von Fleisch dieser Gruppe			
Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Rind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Esel, Maultier oder Maulesel, gesalzen (konservierend), getrocknet oder geräuchert;** Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthähne und Perlhühner);** Würste und ähnl. Erzeugnisse aus Fleisch, geniessbaren Schlachtnebenprodukten oder Blut von Rind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Esel, Maultier oder Maulesel;** Fleischzubereitungen mit einem Fleischgehalt von mehr als 20 % und Fleischkonserven von Rind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Esel, Maultier oder Maulesel sowie Hausgeflügel.**	insgesamt 3,5 kg [2)]	insgesamt 20 kg je Tag und Person [2)]	13.– 2.5 %
	** Dazu gehören insbesondere: – gegrilltes, (an)gebratenes, gekochtes oder ähnlich behandeltes Fleisch – mariniertes, gewürztes oder paniertes Fleisch – mit Salz konserviertes Fleisch – Nahrungsmittelzubereitungen mit einem Fleischgehalt von mehr als 20 % (inkl. Fertiggerichte)		

Andere Waren

Produkt	Welche Mengen kann ich höchstens je Person/ Tag abgabenfrei einführen, sofern innerhalb der Wertfreigrenze von CHF 300? [1) 2)]	Welche Höchstmengen kann ich gegen Bezahlung der Einfuhrabgaben einführen? [1) 2)]	Was kosten die Mehrmengen? Zollansatz für Mehrmengen je l/kg [1)] MWST in % des Warenwertes
Butter und Rahm (inkl. Kaffee-, Halb-, Saucen oder Sauerrahm, Schmand, Obers, Sahne; mit über 15 % Milchfettgehalt)	insgesamt 1 l/kg [2)]	unbeschränkt [2)]	16.– 2.5 %
Milch und andere Milchprodukte (ohne Käse und Quark)	insgesamt 5 l/kg [2)]	unbeschränkt [2)]	3.– 2.5 %
Vogeleier in der Schale	2,5 kg [2)]	unbeschränkt [2)]	3.70 2.5 %
Schnittblumen	20 kg [2)]	unbeschränkt [2)]	35.– 2.5 %
Gemüse, frisch oder gefroren	je Sorte 20 kg [2)]	unbeschränkt [2)]	3.70 2.5 %
Äpfel, Birnen, Quitten, Pflaumen, Zwetschgen, Reineclauden, Mirabellen, Aprikosen, Kirschen, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Brombeeren und Cassis frisch	je Sorte 20 kg [2)]	unbeschränkt [2)]	3.50 2.5 %
Kartoffelerzeugnisse (Kartoffelmehl, -flocken, Pommes Chips, Pommes frites u. a.)	2,5 kg [2)]	unbeschränkt [2)]	7.50 2.5 %
Getreide (ausgenommen Reis) und Müllereierzeugnisse	je Sorte 20 kg [2)]	unbeschränkt [2)]	1.50 2.5 %

[1)] Massgebend ist das Gewicht der Ware, inkl. allfälliger Verpackung.
[2)] Vorbehalten bleiben die in Kapitel 2 der Zoll Info Broschüre (Form. 18.50) aufgeführten Bestimmungen für Pflanzen- und Tierprodukte.

Andere Waren (Fortsetzung)

Öle, Fette und Margarine zu Speisezwecken	insgesamt 4 l/kg [2]	unbeschränkt [2]	2.10 2.5 %
Apfel-, Birnen- und Traubensaft; Apfel- und Birnenwein	insgesamt 3 l [2]	unbeschränkt [2]	0.90 Apfel- und Birnenwein: 8 %; andere Waren: 2.5 %
Treibstoffe	25 l; zusätzlich ist der Tankinhalt abgabenfrei	Denaturiertes Ethanol mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol. oder mehr: max. 5 kg je Tag und Person	0.75 8 %
Andere Waren und Kosten (z.B. Reparatur- oder Unterhaltskosten an Fahrzeugen): Nicht aufgeführte Nahrungsmittel (z.B. Käse, Quark, Fische, Fleisch von Wildtieren, Ananas, Orangen u.a.) und Non-Food-Artikel (Heimtiernahrung, Heu, Stroh, Möbel, Kleider, Bücher u.a.)	unbeschränkt [2]	unbeschränkt [2]	0.00 alkoholfreie Lebensmittel, Krebstiere, Weichtiere, Kaninchen, Wild sowie anderes: unter «Fleisch und Fleischwaren» nicht genanntes Fleisch, lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, Tierfutterzubereitungen, Arzneimittel, Düngemittel, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften: 2.5 % Andere Waren: 8 %

[2] Vorbehalten bleiben die in Kapitel 2 der Zoll Info Broschüre (Form. 18.50) aufgeführten Bestimmungen für Pflanzen- und Tierprodukte.

Autobahnvignette

Für die Benutzung der Nationalstrassen (Autobahnen und -strassen) mit Motorfahrzeugen und Anhängern bis 3,5 Tonnen ist eine Autobahnvignette zu lösen: CHF 40.

Pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA)

Für die nachfolgenden Fahrzeuge (nicht abschliessend) mit einem **Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen** wird die Abgabe pauschal erhoben:

Gesellschaftswagen, Reisebusse und Gelenkbusse (CHF 11.– bis 25.–/Tag [3])	
Wohnmotorwagen/Wohnmobil (CHF 3.25/Tag [3])	
Wohnanhänger (CHF 3.25/Tag [3])	
Schwere Personenwagen (CHF 3.25/Tag [3])	
Von obigen Fahrzeugen oder leichten Motorfahrzeugen gezogene Anhänger von über 3,5 Tonnen (CHF 0.11 pro 100 kg Anhängelast/Tag [3])	

[3] Mindestabgabe pro Zahlungsnachweis: CHF 25.– Monats- und Jahrestarife gemäss Formulare 15.91.

Einreise und Aufenthalt
Bundesamt für Migration
3003 Bern
Tel. +41 31 325 11 11
info@bfm.admin.ch
www.bfm.admin.ch

Kulturgüter
Bundesamt für Kultur
3003 Bern
Tel. +41 31 322 03 25
kgt@bak.admin.ch
www.bak.admin.ch

Tiere, Tierprodukte und Artenschutz (CITES)
Bundesamt für Veterinärwesen
3003 Bern
Tel. +41 31 323 30 33
info@bvet.admin.ch, bvet.admin.ch
info@cites.admin.ch, cites.ch

Zollkreisdirektionen

Basel
Tel. +41 61 386 91 51
kdbs.zentrale@ezv.admin.ch

Schaffhausen
Tel. +41 52 633 11 11
kdsh.zentrale@ezv.admin.ch

Genève
Tel. +41 22 747 72 72
kdge.zentrale@ezv.admin.ch

Lugano
Tel. +41 91 910 48 11
kdti.zentrale@ezv.admin.ch

Fälschung und Piraterie
Eidg. Institut für Geistiges Eigentum
3003 Bern
Tel. +41 31 377 77 77
info@ipi.ch, www.ipi.ch
www.stop-piracy.ch

Pflanzenschutz
Bundesamt für Landwirtschaft
3003 Bern
Tel. +41 31 322 25 90
phyto@blw.admin.ch
www.pflanzenschutzdienst.ch

Waffen und Munition
Bundesamt für Polizei
3003 Bern
Tel. +41 21 324 54 00
infozsw@fedpol.admin.ch
http://waffen.fedpol.admin.ch

Oberzolldirektion

Bern
Tel. +41 31 322 65 11
ozd.zentrale@ezv.admin.ch

Zentralamt für Edelmetallkontrolle
Tel. +41 31 322 66 22

Gute Reise!

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite **www.zoll.admin.ch** und unter der Gratisnummer +41(0)800 222 040. Auch das Personal der Zollstellen gibt Ihnen gerne Auskunft.

04.2013 400000 860276536